

Klarstellung

über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Dinko Jukic (Schwimmen)

Einleitend ist anzumerken, dass sich die österreichische Anti-Doping Strategie in den vergangenen drei Jahren international einen ausgezeichneten Ruf erarbeitet hat. Die NADA Austria, die strafrechtlichen Ermittlungen und vor allem auch Bundesminister Norbert Darabos werden sowohl vom Vizepräsident des IOC, Dr. Thomas Bach, vom Präsidenten und Generalsekretär der WADA, John Fahey und David Howman, wie auch von vielen internationalen Sportfachverbänden als weltweit vorbildlich bezeichnet.

Weiters ist festzuhalten, dass die Rechtskommission ein von der NADA Austria unabhängiges Experten-Gremium ist. Nicht die NADA Austria entscheidet über Sanktion, Sanktionsausmaß oder ähnliches, sondern die unabhängige Rechtskommission.

Die Rechtskommission trifft ihre Entscheidungen völlig autonom und ohne Weisungsmöglichkeit durch die NADA Austria. Analog zum Justizsystem ist die NADA Austria die Anklagebehörde, die Rechtskommission stellt das Gericht im sportrechtlichen Verfahren dar. Im Justiz-Bereich ist es auch nicht üblich, die staatlichen Ermittlungsbehörden (Polizei, Zoll, Staatsanwaltschaft, etc.) zu kritisieren, wenn eine Entscheidung des Gerichts als nicht gerecht empfunden wird oder diese gar mit der rechtssprechenden Instanz gleichzusetzen. Das rechtsstaatliche Prinzip der Gewaltentrennung gilt auch in der sportrechtlichen Anti-Doping Arbeit.

Die Rechtskommission hat bestätigt, dass der Athlet Dinko Jukic zwei Mal gegen die Anti-Doping Bestimmungen verstoßen hat. Er ist einerseits schuldig, dass er innerhalb des von ihm angegebenen Timeslots am 24.5.2011 nicht für eine Trainingskontrolle zur Verfügung gestanden hat und andererseits bei einer ordnungsgemäß angekündigten Dopingkontrolle ohne zwingenden Grund nicht mitgewirkt hat.

Die Entscheidung der Rechtskommission, für diese beiden Verstöße eine Schuld des Athleten zu erkennen, aber keine Sperre auszusprechen, sorgt derzeit für Diskussionen, vor allem hinsichtlich der Begründung.

Hier ist festzuhalten, dass die NADA Austria und das an dieser Dopingkontrolle beteiligte Dopingkontrollteam alle Vorschriften und Bestimmungen eingehalten haben. Tatsache ist allerdings, dass sowohl der Welt-Anti-Doping-Code, als auch das Anti-Doping Bundesgesetz keine klare Richtlinie für diesen Präzedenz-Fall vorgeben, weshalb die Rechtskommission zu der Auffassung gelangt ist, dass gegen den Athleten im Zweifel keine Sanktionen zu verhängen sind.

Die Rechtskommission hat argumentiert, dass die Dopingkontrolle nach der verweigeren Blutkontrolle sofort abubrechen gewesen wäre. Da das Dopingkontrollteam auch noch eine Urinkontrolle durchführen wollte und der Athlet zwischenzeitlich das Wassertraining aufgenommen hat, wäre laut Auffassung der Rechtskommission für den Athleten nicht zweifelsfrei ersichtlich gewesen, dass seinem Ansuchen auf Verschiebung der Kontrolle auf einen späteren Zeitpunkt nicht doch noch zugestimmt worden wäre. Die entsprechende Kommunikation und schriftliche Dokumentation wurde als nicht ausreichend erachtet, um den Athleten Dinko Jukic unmissverständlich auf die zu erwartenden Konsequenzen seines Handelns hinzuweisen.

An dieser Stelle ist auch ausdrücklich festzuhalten, dass für sämtliche Beweisanträge und Argumentationsweisen des Beschuldigten (z.B. mangelnde Hygiene, gesundheitliche Risiken, psychische Ausnahmesituation) von der Rechtskommission keine Relevanz für das Urteil festgestellt wurde bzw. keine Anhaltspunkte dafür gefunden wurden.

Die Rechtskommission der NADA Austria besteht seit mehr als 3 Jahren und hat in dieser Zeit mehr als 50 erstinstanzliche Urteile gefällt, von denen kein einziges von der Unabhängigen Schiedskommission oder anderen Instanzen aufgehoben wurde. Im Fall Dinko Jukic wurde ca. 30 Stunden verhandelt, um sicher zu stellen, dass die Rechtskommission auch diesmal wieder alle Fakten sorgsam prüft und ein fundiertes Urteil fällt. Die NADA Austria geht davon aus, dass die Entscheidung auch in diesem Fall nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung des Anti-Doping Bundesgesetzes und des WADA-Codes getroffen wurde und dass Name, Ansehen, sportliche Ziele, usw. keine Rolle spielten.

Ich hoffe, dass diese Klarstellung zu einer Versachlichung der Diskussion und zu einer besseren Information der sportinteressierten Öffentlichkeit beiträgt.

Mit besten Grüßen

Andreas Schwab
Geschäftsführer NADA Austria